

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der T GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. L K, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 2. Februar 2021, GZ: PAD/21/00121986/001/VW, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Feststellung, dass mit Magazinbegrenzern importierte oder hergestellte Magazine für halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung keine Waffen iSd § 17 WaffG sind

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch des angefochtenen Erkenntnisses das Wort „abgewiesen“ durch die Wortfolge „als unzulässig zurückgewiesen“ ersetzt wird.

- II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

Entscheidungsgründe

I.1. Mit Bescheid vom 2. Februar 2020, PAD/21/00121986/001/VW, wies die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 2. November 2020 auf Feststellung, dass die von der Bf mit Magazinbegrenzern importierten oder hergestellten Magazine für halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung keine Waffen iSd § 17 Abs 1 WaffG sind, ab.

Darin führt die belangte Behörde zunächst aus, dass die Bf im Antrag im Wesentlichen zusammengefasst vorgebracht habe, dass die Bf seit 3. März 2017 das Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels (nicht militärische Waffen) sowie seit 13. Jänner 2017 das Waffengewerbe gemäß § 94 Z 80 GewO hinsichtlich der Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung militärischer Waffen und militärischer Munition nach § 139 Abs 1 Z 2 lit a GewO und des Handels mit militärischen Waffen und militärischer Munition nach § 139 Abs 1 Z 2 lit b GewO ausübe. Die Bf habe AK 47 Magazine importiert, die maximal 10 Patronen aufnehmen. Die Bf plane außerdem Magazine (für halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung AR 15 und Steyr AUG), welche maximal 10 Patronen aufnehmen können, zu produzieren und in Verkehr zu bringen. Sie habe dazu bereits Magazine, die 30 Patronen aufnehmen können, im Ganzen importiert und plane, diese in ihre Einzelteile zu zerlegen und unter Verwendung anderer, eigens produzierter Teile, Magazine zu erzeugen, die maximal 10 Patronen aufnehmen. Die Bf plane daher den Import, die Herstellung und die Inverkehrbringung von Magazine für folgende halbautomatische Schusswaffentypen:

1. Typ AK 47, 2. Typ AR 15, 3. Typ Steyr AUG

Im Antrag der Bf folge die Beschreibung in Schrift- und Bildform, wie die Magazine mit 30 Patronen Fassungskapazität baulich für 10 Stück Patronen Fassungskapazität durch Ein- und Umbauten hergestellt werden sollen.

Beim Magazin für Schusswaffen Modell AK 47:

In dem Magazinkörper aus Blech befinde sich innen im Magazinrücken ein eingeschweißter Blechstreifen, sodass das Magazin nicht mehr ohne Funktionsverlust für halbautomatische Schusswaffen mit höchstens 10 Patronen Kaliber 7 62 x 39 mm geladen werden könne.

Beim Magazin für Schusswaffen AR 15 und Steyr AUG:

Das Bodenstück aus Kunststoff, welches die Bodenplatte fixiert, reiche soweit nach oben, sodass das Magazin nicht mehr ohne Funktionsverlust für halbautomatische Schusswaffen mit höchstens 10 Patronen Kaliber 5,56 x 45 mm geladen werden könne.

In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde aus, dass es sich bei den Magazine für halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, welche von der Bf mit den beschriebenen Eigenschaften (kurz: Magazinbegrenzer) importiert oder hergestellt werden bzw wurden, gemäß § 17 Abs 1 Z 8 WaffG um

verbotene Waffen handeln würde und der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz, das Überlassen und das Führen gemäß § 17 Abs 1 leg cit verboten sei. Die Richtlinie (EU) 2017/853 bestimme, dass vollautomatische Schusswaffen, die zu halbautomatischen umgebaut werden, weiterhin als Schusswaffen der Kategorie A anzusehen seien. Darüber hinaus sehe die Richtlinie auch vor, dass Schusswaffen der Kategorie A, B oder C, die zu Salutwaffen umgebaut wurden, weiterhin der ursprünglichen Kategorie zuzurechnen seien. Vor diesem Hintergrund sei im WaffG vorgesehen worden, dass grundsätzlich jede Schusswaffe jener Kategorie zuzurechnen ist, der sie zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung zuzurechnen war. Wird sie nachträglich umgebaut, ändere sich deren Kategorisierung nicht, es sei denn, sie wurde so umgebaut, dass sie dann in eine höhere Kategorie fällt. Selbst in jenen Fällen, in denen Waffen entsprechend der Deaktivierungsverordnung (EU) 2015/2403 unbrauchbar gemacht wurden und somit ein Rückbau im Ergebnis mit vertretbarem Aufwand technisch ausgeschlossen ist, würden diese Gegenstände im Regelungsregime der Schusswaffen bleiben. Diese deaktivierten Schusswaffen würden nämlich als Schusswaffen der Kategorie C gelten. Gemäß § 2 Abs 4 WaffG habe der Umbau einer Schusswaffe – ausgenommen im Falle einer Deaktivierung gemäß § 42b – keine Auswirkungen auf ihre Zuordnung zu einer Kategorie.

Dies gelte nicht für Schusswaffen, die zu einer höheren Kategorie umgebaut wurden; diesfalls sei die Schusswaffe der höheren Kategorie zuzurechnen. Die Regelung des § 2 Abs 4 WaffG beziehe sich dem Wortlaut nach nur auf Schusswaffen.

Dennoch wohne dieser Regelung im Zusammenhalt mit den Bestimmungen der Waffenrichtlinie ein dem WaffG generelles Grundprinzip inne, nämlich, dass ein Umbau einer Waffe grundsätzlich den Waffencharakter und damit ein Herausfallen aus dem Regelungsregime des WaffG nicht zur Folge habe. Dies bedeute, dass ein Magazin iSd § 17 WaffG grundsätzlich auch dann eine verbotene Waffe gemäß § 17 WaffG bleibe, wenn nachträglich (d.h. nach dessen Erzeugung) ein Umbau erfolge. Der nachträgliche Einbau eines sog. „Magazinbegrenzers“ ändere somit nach ho. Rechtsansicht den Charakter als Magazin oder als Magazin gemäß § 18 WaffG nicht. Werde hingegen ein Magazin vernichtet oder zerstört, gehe die Magazineigenschaft verloren.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf – durch ihre rechtsfreundliche Vertretung – mit Schreiben vom 8. Februar 2021 rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin führt sie aus, dass die Bescheidbegründung, dass der Umbau eines Magazines der Umbau einer Schusswaffe iSd § 2 Abs 4 WaffG sei, falsch sei.

Schusswaffen seien legal definiert in § 2 Abs 1 WaffG, das seien somit nur Waffen, mit denen feste Körper durch einen Lauf in eine bestimmbare Richtung verschossen werden können. Alle anderen gemäß § 17 WaffG in die Kategorie A fallenden Waffen (Schalldämpfer, Schlagringe, Totschläger, Stahlruten und große Magazine) seien keine Schusswaffen. § 2 Abs 4 WaffG spreche ausdrücklich vom Umbau einer Schusswaffe und verweise in diesem Zusammenhang auch auf eine Deaktivierung gemäß § 42b leg cit. Auch § 42b leg cit spreche nur von

Schusswaffen (sowie Läufen und Verschlüssen), ohne allgemein auf Waffen der Kategorie A abzustellen. Es widerspreche daher sowohl dem Gesetzestext, als auch dem Gesetzeszweck, bei Gegenständen oder Waffen, die nicht geeignet sind, feste Körper durch einen Lauf in eine bestimmbare Richtung zu verschießen, trotz eines erfolgten Umbaus zu einem Gegenstand anderer Art, § 2 Abs 4 WaffG anzuwenden. Auch die erläuternden Bemerkungen würden im Zusammenhang mit § 2 Abs 4 WaffG nur von Schusswaffen bzw Feuerwaffen und nicht einmal ansatzweise von anderen Waffen der Kategorie A reden. Auch die Literatur zähle zu den Schusswaffen nur Lang- und Faustfeuerwaffen, bestenfalls noch Blasrohre und Vorderlader-Modellkanonen.

I.3. Mit Schreiben vom 10. Februar 2021, eingelangt am 15. Februar 2021, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs 4 VwGGV entfallen. Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl Nr 210/1958, noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABI Nr C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Eine Verhandlung wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich somit nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhaltsfragen, sondern überdies ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären war.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter **S a c h v e r h a l t** fest:

Die Bf übt gemäß Gewerbeberechtigung seit 3. März 2017 das Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels (nicht militärischer Waffen) sowie seit 13. Jänner 2017 das Waffengewerbe gemäß § 94 Z 80 GewO hinsichtlich der Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung militärischer Waffen und militärischer Munition nach § 139 Abs 1 Z 2 lit a GewO und des Handels mit militärischen Waffen und militärischer Munition nach § 139 Abs 1 Z 2 lit b GewO aus.

Die Bf plant das Inverkehrbringen und die Produktion von Magazinen (für halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung AR 15 und Steyr AUG),

welche maximal 10 Patronen aufnehmen können. Sie hat dazu Magazine, die 30 Patronen aufnehmen können, im Ganzen importiert und plant, diese in ihre Einzelteile zu zerlegen und unter Verwendung anderer, eigens produzierter Teile, Magazine zu erzeugen, die maximal 10 Patronen aufnehmen.

Mit Schreiben vom 3. November 2020 beantragte die Bf bei der belangten Behörde folgende Feststellung mittels Bescheid:

„Festgestellt wird, dass Magazine für halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, welche mit nachstehend näher beschriebenen Eigenschaften in den Europäischen Wirtschaftsraum importiert oder von der Antragstellerin hergestellt werden bzw. wurden, keine verbotenen Waffen iSd § 17 Abs 1 Z 8 WaffG sind.“

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Rechtliche Grundlagen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl I 12/1997 idF BGBl I 97/2018, lauten:

„Schusswaffen

§ 2. [...]

(4) Der Umbau einer Schusswaffe hat – ausgenommen im Falle einer Deaktivierung gemäß § 42b – keine Auswirkungen auf ihre Zuordnung zu einer Kategorie. Dies gilt nicht für Schusswaffen, die zu einer höheren Kategorie umgebaut wurden; diesfalls ist die Schusswaffe der höheren Kategorie zuzurechnen.

Waffen der Kategorie A (Verbotene Waffen und Kriegsmaterial)

Verbotene Waffen

§ 17. (1) Verboten sind der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz, das Überlassen und das Führen [...]

7. von halbautomatischen Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung und eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als 20 Patronen aufnehmen kann;

8. von halbautomatischen Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, mit eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als zehn Patronen aufnehmen kann;

[...]

soweit nicht die Regelungen des § 18 anzuwenden sind.

[...]“

III.2. Die relevanten Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (91/477/EWG), ABI L 256 vom 13.9.1991, lauten:

„Anhang I

[...]

II. Im Sinne dieser Richtlinie werden Feuerwaffen nach folgenden Kategorien eingestuft:

Kategorie A — Verbotene Feuerwaffen

[...]

6. automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden, unbeschadet des Artikels 7 Absatz 4a;

[...]

9. sämtliche Feuerwaffen dieser Kategorie, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden.

Kategorie B — Genehmigungspflichtige Feuerwaffen

[...]

8. sämtliche Feuerwaffen dieser Kategorie, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden;

[...]

Kategorie C — Meldepflichtige Feuerwaffen und Waffen

[...]

5. sämtliche Feuerwaffen dieser Kategorie, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden;

6. Feuerwaffen der Kategorien A oder B oder dieser Kategorie, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 deaktiviert worden sind;

[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. In seiner Entscheidung vom 19. September 2012, 2012/01/0008 hielt der Verwaltungsgerichtshof Folgendes fest:

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Erlassung eines Feststellungsbescheides nur zulässig, wenn sie entweder im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn eine gesetzliche Regelung zwar nicht besteht, die Erlassung eines solchen Bescheides im öffentlichen Interesse liegt oder wenn sie insofern im Interesse einer Partei liegt, als sie für die Partei notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung darstellt. Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. Jänner 2011, Zl. 2009/12/0211, mwN).

Die Behörde kann im Spruch eines Feststellungsbescheides nicht über abstrakte Rechtsfragen "entscheiden", also weder über die Geltung bzw. Anwendbarkeit von Gesetzen oder gesetzlichen Bestimmungen noch über ihre Auslegung. Ein zulässiger Gegenstand eines Feststellungsbescheides liegt insoweit nicht vor (vgl. hierzu die hg. Erkenntnisse vom 13. März 1990, ZI. 89/07/0157, vom 23. November 1993, ZI. 93/11/0083, vom 22. März 2001, ZI. 2001/07/0041, sowie vom 21. Dezember 2001, ZI. 98/02/0311; und Hengstschläger/Leeb, Kommentar zum AVG, 2. Teilband, § 56, Rz. 72)."

IV.1.2. Die Bf beantragte die Feststellung, dass Magazine für halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, welche in den Europäischen Wirtschaftsraum importiert oder von der Bf hergestellt werden bzw. wurden, keine verbotenen Waffen iSd § 17 Abs 1 Z 8 WaffG sind. Die belangte Behörde hatte den Feststellungsantrag iSd zitierten Judikatur als unzulässig zurückzuweisen, da die Bf von der belangten Behörde eine Entscheidung über eine abstrakte Rechtsfrage bzw. Gesetzesauslegung begehrte, indem sie sinngemäß die Feststellung darüber anstrebte, dass die von der Bf hergestellten Magazine nicht in den Anwendungsbereich des § 17 Abs 1 Z 8 WaffG fallen.

IV.2. Davon abgesehen wurde im angefochtenen Bescheid zu Recht davon ausgegangen, dass die von der Bf durchgeführten Umbauten an den in den jeweiligen Schusswaffen befindlichen Magazinen nicht dazu führen können, dass die jeweilige Schusswaffe aus dem Tatbestand des § 17 Abs 1 Z 8 WaffG fällt.

§ 2 Abs 4 WaffG normiert, dass der Umbau einer Schusswaffe keine Auswirkungen auf ihre Zuordnung zu einer Kategorie hat. Darüber hinaus sieht die Richtlinie (EU) 2017/853 vor, dass vollautomatische Schusswaffen, die zu halbautomatischen umgebaut wurden, weiterhin als Schusswaffen der Kategorie A anzusehen sind. Schusswaffen der Kategorie A, B oder C, die zu Salutwaffen umgebaut wurden, müssen überdies weiterhin der ursprünglichen Kategorie zugerechnet werden. Zuletzt wird durch die Richtlinie (EU) 2017/853 festgelegt, dass selbst jene Waffen, die entsprechend der Deaktivierungsverordnung (EU) 2015/2403 unbrauchbar gemacht wurden und somit ein Rückbau im Ergebnis mit vertretbarem Aufwand technisch ausgeschlossen ist, als Schusswaffen der Kategorie C gelten und sie demnach im Regelungsbereich der Schusswaffen verbleiben.

All diesen Regelungen wohnt der Grundgedanke inne, dass der nachträgliche Umbau einer Waffe nichts an deren ursprünglichen Qualität ändert. Eine Waffe, die nachträglich umgebaut wird, bleibt – irrelevant, ob dieser Umbau reversibel oder irreversibel ist, in der gleichen Waffen-Kategorie und ist damit hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit gleich einzustufen wie vor ihrem Umbau. Gleiches muss für den Fall gelten, dass lediglich ein Magazin, welches letzten Endes Bestandteil einer funktionsfähigen Waffe wird, eine nachträgliche Abänderung erfährt. Eine andere

rechtliche Beurteilung würde dem Grundprinzip der bereits zitierten waffenrechtlichen Bestimmungen zuwider laufen und dazu führen, dass eine Umgehung der genannten Regelungen dadurch möglich wird, dass lediglich einzelne Teile vom Umbau einer Schusswaffe umfasst sind.

Folglich fallen halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung mit Magazinen, die aufgrund des nachträglichen Einbaus eines Magazinbegrenzers anstatt 30 maximal 10 Patronen aufnehmen können, nach wie vor unter verbotene Waffen iSd § 17 Abs 1 Z 8 WaffG.

IV.3. Nichtsdestotrotz hätte die belangte Behörde den Antrag – wie bereits in Punkt IV.1. ausgeführt – als unzulässig zurückweisen müssen, zumal die Bf im Sinne des eben Ausgeführten eine Feststellung contra legem begehrte und diesbezüglich kein rechtlich zulässiges Feststellungsinteresse bestehen kann, weshalb im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden war.

V. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree